

Pro und Contra zum Halbteilungsgrundsatz im (nach-)ehelichen Unterhaltsrecht

Ein Dialog

Ferdinand Kerschner, Linz/Seitenstetten

Unser Jubilar hat große Verdienste um die wissenschaftliche Durchdringung und Vertiefung vieler Teilgebiete des Privatrechts erworben. Mich verbindet mit Senatspräsidenten Edwin Gitschthaler schon seit langem vor allem das Familien- und dabei insb das Eherecht. Es ist in meiner besten Erinnerung, dass wir bei einer Festveranstaltung in Wien anlässlich der Feier 200 Jahre ABGB die im Verhältnis zu anderen Teilgebieten des Zivilrechts allgemein eher geringe wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Familienrecht (natürlich nur in den Pausen) gemeinsam beklagt haben. Edwin Gitschthaler hat dabei besonders das Fehlen entsprechender Spezialsenate beim OGH bemängelt. Insofern dürfte sich denn nun wohl schon vieles verbessert haben. Die Komplexität des Familienrechts ist aber zugleich auch enorm gestiegen. Dem steht nun eine Vielzahl von umfangreichen Kommentaren,¹⁾ Lehrbüchern, Zeitschriften ua gegenüber.

Leider ist in der universitären juristischen Ausbildung im Familienrecht eine ganz gegenläufige Entwicklung festzustellen: Es ist – wenn überhaupt – eine marginale Randerscheinung und wird kaum mehr geprüft.

Dabei hat ja die praktische Bedeutung mE sogar stark zugenommen. Damit rückt wieder Edwin Gitschthaler vorbildhaft in den zentralen pädagogischen Fokus als Honorarprofessor an der Universität Wien und als Lehrbeauftragter an der Sigmund-Freud-Universität Wien.

Seine wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen – so liest man – im Unterhalts- und Aufteilungsrecht. Diese Gebiete sind wohl auch im Mittelpunkt seiner Lehrveranstaltungen, wo er die Studierenden dafür begeistern kann. Genau hier möchte der Verfasser ansetzen.

Der Jubilar galt und gilt im Familienrecht de lege ferenda eher als liberal und progressiv, während der Verfasser mit dem Nimbus konservativer Positionen behaftet ist. Gerade aber beim (nach-)ehelichen Unterhaltsrecht scheinen die Rollen vertauscht, da ich seit jeher mit Vehemenz²⁾ den Halbteilungsgrundsatz bis jetzt vertreten habe.

1) ZB Gitschthaler/Hölkwerth (Hrsg), Ehe- und Partnerschaftsrecht² (2022) 1807 Seiten; Gitschthaler, Unterhaltsrecht⁴ (2019) 1008 Seiten; Fenypes/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), ABGB³ (Klang), Ehe- und Partnerschaftsrecht, 2 Bände (2021) 1883 Seiten.

2) Vgl schon meine 1. Auflage des Lehrbuchs Familienrecht (2000) Rz 2/54.

Edwin Gitschthaler hingegen hat stets – was nicht immer so ist – für die Position des OGH und damit die bekannte Prozentjudikatur (33 % für Haushaltsführenden, 40 % für den schlechter Verdienenden) gekämpft. Soweit ersichtlich hat der Jubilar eingehender zuletzt seine Sicht wieder tiefer in der FS 200 Jahre ABGB³⁾ dargelegt.

Ein solcher „Kampf ums Recht“ mag für einen FS-Beitrag eher ungewöhnlich sein, aber das Recht lebt vom Dialog, von der juristischen Auseinandersetzung! Auch Rechtswissenschaftler haben vor allem zu falsifizieren!

Mit allen Vergleichsvorbehalten gegenüber zwei Giganten des Rechts im 19. Jahrhundert sei darauf hingewiesen, dass die beiden großen Rechtswissenschaftler Rudolf von Jhering und Bernhard Windscheid jahrzehntelang beste Freunde waren, obwohl sie in vielen Fragen zerstritten und auch in der Wortwahl nicht zimperlich waren.⁴⁾

Ein „Kampf ums Recht“⁵⁾ schließt Freundschaft, gegenseitige Achtung und Anerkennung in keiner Weise aus. Im Gegenteil!

Ich hoffe sehr, dass unser Jubilar es gleich oder zumindest ähnlich sieht und vielleicht auch die Diskussion in einer scharfen Replik weiter vorantreiben wird, was mich sehr freuen würde.

Schon vorweg kurz mein Vorschlag:
Halbteilung ja, aber auch Luxusgrenze!

Übersicht:

- I. Für einen Halbteilungsgrundsatz – Normen und daraus sich ergebende Argumente
- II. Wider einen Halbteilungsgrundsatz
- III. These: Halbteilung mit Luxusgrenze – ein möglicher Kompromiss?

I. Für einen Halbteilungsgrundsatz – Normen und daraus sich ergebende Argumente

In der Judikatur findet man immer wieder auch den Hinweis, dass es für den Halbteilungsgrundsatz keine ausdrückliche gesetzliche Anordnung gäbe.⁶⁾ Dem kann ich nicht beitreten: Schon der Gleichheitsgrundsatz nach Art 7 B-VG zwingt zur verfassungskonformen Interpretation der Ehrechte und -pflichten.⁷⁾ Dessen Abs 2 Satz 1 lautet: „Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau.“ (eigene Hervorhebung). Und es geht hier um die tatsächliche Gleichstellung der Frauen! Die sonst mögliche Suche nach sachlich gerechtfertigten Differenzierungen schneiden weitgehend §§ 89

3) Gitschthaler, Grundwertungen im Recht des ehelichen Unterhalts, in FS 200 Jahre ABGB (2011) Bd II 977 (989 ff).

4) Vgl dazu die ausgezeichnete Dissertation von Xiao, Jherings Methode und Jherings Dogmatik – Ein Vergleich (2024) 385 ff.

5) Jhering, Der Kampf ums Recht (1872).

6) Vgl etwa RIS-Justiz RS0047419.

7) Ausführlichst und überzeugend dazu Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) insb 747 ff.

und 91 ABGB (Gleichbeteiligungs- und Partnerschaftsgedanke) und auch § 94 Abs 2 Satz 1 ABGB (Gleichwertigkeit der Beiträge) ab.

Die ganz weit überwiegende, ja erdrückende Lehre stützt sich vor allem auf diese ausdrücklichen Normen.⁸⁾ Angesichts dieser mE völlig klaren Gesetzeslage verwundert es etwas, dass bisher noch niemand gegen diese verfassungswidrige Judikatur eine „Individualbeschwerde“ auf Normenkontrolle nach Art 140 B-VG⁹⁾ beim VfGH eingebracht hat.

Auch der OGH scheint in manchen Entscheidungen vom Grundsatz der Halbteilung auszugehen:

„Für die Ausmessung des Ehegattenunterhalts sind die bisherigen Lebensverhältnisse, der sogenannte Lebenszuschnitt (Lebensstandard) sowie der Stil der Lebensführung bestimmend (RIS-Justiz RS0009710). *Ausgangspunkt der Überlegung muss im Licht des § 89 ABGB sein, dass allein danach eine Teilung des Familieneinkommens im Verhältnis 1:1 dem Gesetzeswortlaut entspricht.*“ (eigene Hervorhebung).¹⁰⁾

Durch Abzug von berufsbedingten bzw existenznotwendigen Ausgaben kommt freilich der 7. Senat wieder im Ergebnis zu seinen Quotenjudikatur.¹¹⁾ Diese Abzüge und noch mehr der „Rekreationsbonus“ sind allerdings – wie allseits betont wird¹²⁾ – weitgehend anachronistisch. Was mE der maßgebliche materielle Kern der Gleichstellung ist: *„Niemandem ist heute mit einer bloß formalen Gleichbehandlung gedient, solange nicht auch vermögensmäßig eine Gleichstellung und damit größere Unabhängigkeit erzielt wird.“*¹³⁾ Wie der Verfasser als Kind/Jugendlicher noch erfahren musste, führte diese vermögensmäßige Abhängigkeit typischerweise der Frauen zu deren weit verbreiteten sozialen Diskriminierung mit gravierenden Auswirkungen. Ob zumindest teilweise die Prozentjudikatur zur Armutsfalle von Frauen vor allem im höheren Alter beiträgt, kann der Verfasser nicht belegen, aber auch nicht ausschließen.

Dass berufsbedingte bzw existenznotwendige Ausgaben und Rekrationsboni heute schon lange keine tragfähigen Argumente mehr sind, scheinen nun doch auch andere OGH-Senate erkannt zu haben, wenngleich manche noch immer statt der Prozentjudikatur anhängen wollen.¹⁴⁾ Wie *Stabentheiner/Reiter*¹⁵⁾ zu treffend aufgezeigt haben, könnte die E 8 Ob 49/16¹⁶⁾ einen neuen „egalitären“ Weg der Unterhaltsberechnung eingeschlagen haben: Der 8. Senat sieht in einem

8) Vgl aus letzter Zeit *Stabentheiner/Reiter in Rummel/Lukas* (Hrsg), ABGB⁴ § 94 Rz 20 ff; *Ferrari in Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 94 Rz 7; *Hinteregger in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 94 Rz 53; *Sagerer-Foric*, Anm zu OGH 3. 7. 2013, 7 Ob 80/13k, JBl 2013, 713 (715 ff); *Buchwalder*, Unterhalt bei aufrechter Ehe (2008) 169 und 247 ff jeweils mwN.

9) Konkret geht es um eine sog Individualbeschwerde wegen verfassungswidriger Auslegung bzw Anwendung.

10) OGH 7 Ob 80/13k JBl 2013, 714.

11) Dazu näher schon treffend *Sagerer-Foric*, JBl 2013, 716 f.

12) Vgl vor allem *Stabentheiner/Reiter* und *Hinteregger*; s oben FN 8.

13) Vgl *Kerschner*, Reformbedarf im Familienrecht – Zu den Prinzipien im Eherecht, in *Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer*, ABGB 2011 (2008) 238.

14) Vgl die Darstellung bei *Stabentheiner/Reiter in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 94 Rz 16 und 20.

15) *Stabentheiner/Reiter in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 94 Rz 21.

16) EF-Z 2016/150 = ErBl 2017/8.

Pensionistenfall in der Prozentjudikatur nur mehr eine „Orientierungshilfe“. Maßgeblich gehe es um die Deckung der ihren Lebensverhältnissen entsprechenden angemessenen Bedürfnisse. Damit könne die Einzelfallgerechtigkeit verwirklicht werden.¹⁷⁾ Dieser Ansatz ist mE zwar für die Begrenzung des Unterhalts (se Luxusgrenze maßgeblich,¹⁸⁾ kann aber nicht eine für die Praxis ganz entscheidende prinzipielle Ausgangslage ersetzen, worauf schon *Hinteregger* völlig zutreffend unter Rechtssicherheitsaspekten hingewiesen hat.¹⁹⁾ Es stimmt eben nicht, dass dem Gesetz kein bestimmtes System der Unterhaltsberechnung zu entnehmen sei: Das trifft – wie oben gezeigt – nicht zu, ganz im Gegenteil ist der Halbteilungsgrundsatz (der eben auch Ausnahmen zulässt) mehrfach normativ vorgegeben! Ohne eine solche Orientierung könnte das Unterhaltsrecht zum Glückspiel werden!

Zuletzt soll nochmals auf die *unbestrittenen Grenzen der Halbteilung*²⁰⁾ des Familieneinkommens hingewiesen werden:

1. Besondere Vereinbarungen über die Unterhaltshöhe gehen vor.
2. Ganz entscheidendes und mE vorrangiges Kriterium für den Unterhaltsbedarf ist die einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse.
3. Der Unterhalt dient zumindest grundsätzlich nicht der Ansammlung von Ersparnissen.

Dieses letzte Kriterium führt bereits zu einer möglichen Luxusgrenze; zu dieser unten III.

II. Wider einen Halbteilungsgrundsatz

Wenngleich die „Argumente“ des Abzugs von berufsbedingten oder existenznotwendigen Ausgaben und eines „Rekreatationsbonus“ für den Berufstätigen in der ganz überwiegenden Literatur „ausgedient“ haben, versucht *Gitschthaler* die Prozentjudikatur noch immer mit folgenden Argumenten zu rechtfertigen.²¹⁾ Wie die herrschende Lehre beim Halbteilungsgrundsatz sachlich gebotene Ausnahmen anerkennt,²²⁾ so akzeptieren auch *Gitschthaler* und der OGH bei atypischen Fällen eine individuelle Berücksichtigung, eine Anpassung an konkrete Verhältnisse, „insbesondere bei besonderer Belastung durch Haushalt, Kindererziehung und Teilzeit eines Eheteils“.²³⁾ *Es macht aber – auch verfahrensrechtlich – einen deutlichen Unterschied, ob Ausgangspunkt 50 % oder 33 % bzw 40 % des Familieneinkommens sind!*

Gitschthaler hält mir und allen anderen Vertreter:innen des Halbteilungsgrundsatzes entgegen, dass insb beim schlechter verdienenden Unterhaltspflichtigen Leistungsanreize wegfielen. Dieser Einwand mag kaum überzeugen, profitiert der Unterhaltspflichtige doch stets auch selbst bei Erhöhung des Gesamt-

17) Dagegen aber wieder OGH 1 Ob 288/98d.

18) Dazu unten III.

19) *Hinteregger* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 94 Rz 68.

20) Zu diesen bereits mehrfach *Kerschner*; zB in *Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein*, ABGB 2011, 238.

21) Siehe vor allem *Gitschthaler* in FS 200 Jahre ABGB 976 ff (990 ff zum Halbteilungsgrundsatz); *dens* in EuPR § 94 ABGB Rz 214 ff.

22) Das ergibt sich schon aus dem Begriff „Grundsatz“.

23) OGH 1 Ob 25/04i; *Gitschthaler* in FS 200 Jahre ABGB 990.

familieneinkommens. Außerdem besteht ja auch die Pflicht, seine Kräfte anzu-spannen. Weniger Leistungsanreiz soll deshalb bestehen, weil dem „fürs tägliche Arbeiten gehen“ dasselbe zustehen würde wie dem, der „zu Hause bleibt“! Ist das nicht ein klarer Widerspruch zur ausdrücklichen gesetzlichen Gleichstellung der Beiträge in § 94 Abs 2 Satz 1 ABGB! Bei extrem starkem Auseinanderfallen der Beiträge wird das ausnahmsweise zu beachten sein.

Wegen weiterer Sorgepflichten könne der Unterhaltspflichtige „in die Nähe seiner absoluten Belastbarkeitsgrenze geraten, während der Unterhaltsberechtigte über die Hälfte seines Einkommens, die Unterhaltsleistungen für die Kinder und die Familienbeihilfen verfügen kann“.²⁴⁾ Das kann doch auch für den anderen Teil gelten und der Unterhalt für die Kinder steht doch diesen im Ergebnis selbst zu. Das trifft weitgehend auch auf die Familienbeihilfe zu. Der Hinweis *Gitschthalers*, dass bei Getrenntleben der Eltern der Unterhaltsberechtigte regelmäßig in der Ehwohnung bleibt, der Pflichtige aber auf eine Existenzneugründung verwiesen ist, zieht doch nicht oder nur kaum, muss doch die Wohnung – wie jetzt wohl geklärt sein dürfte – als Naturalunterhalt angerechnet werden. Stets gilt, dass „Aus-reißerfälle“ – wie sie *Gitschthaler* beschreibt – nicht völlig auszuschließen sind, doch der Gesetzgeber muss von den typischen Fällen ausgehen.

Bei überdurchschnittlich hohem Verdienst sei – so *Gitschthaler* – dies idR einem „überdurchschnittlich hohen Arbeitseinsatz“ zu verdanken. Auch diese Argumentation ist den schon oben gebrachten Einwänden ausgesetzt: Zu über-mäßigem Arbeitseinsatz ist idR niemand verpflichtet, außerdem ist der Gleichlauf zwischen Einsatz und Einkommen keineswegs zwingend und es kann ausnahms-weise die Anspannungstheorie gelten. Zudem muss mE ohnehin eine „Luxus-grenze“ als Unterhaltsstopp gelten,²⁵⁾ was leider noch immer nicht in der Judika-tur so gesehen wird.

Über die Forderung *Gitschthalers*,²⁶⁾ weitere Sorgepflichten höher als bisher zu berücksichtigen, sollte man zu Recht nachdenken, hat aber mit unserer Grund-frage nicht wirklich etwas zu tun. Dass auch Verpflichtungen iZm der Ehe-wohnung hinzukommen können,²⁷⁾ kann nicht schlagend werden, müssten diese doch bei richtiger Betrachtung auch dem anderen Teil zur Hälfte angerechnet werden.

Keine durchschlagende Überzeugungskraft kommt der weiteren Behaup-tung zu, dass es bei Halbteilung „belanglos“ sei, ob der Unterhaltsberechtigte arbeiten geht oder nicht: Zum einen gibt es eben den Anspannungsgrundsatz, zum anderen wird durch Doppelverdienst eben das Familieneinkommen höher.

Warum die „Halbteilung völlig unbeweglich“ sei,²⁸⁾ ist nirgends festge-schrieben und trifft auch nicht zu. Besondere Bedürfnisse bzw Lasten können bzw müssen mE beachtet werden. „Exceptio firmat regulam“ – Die Ausnahme bestätigt die Regel. Hier ist wieder *Gitschthaler* zuzustimmen: Der Wert der Haushalts-führung könne nicht „automatisch“ mit der Hälfte angenommen werden.²⁹⁾ Der Gesetzgeber ist wohl von einem Typus einer Zweikinderfamilie ausgegangen. So

24) *Gitschthaler* in FS 200 Jahre ABGB 990.

25) Dazu unten III.

26) *Gitschthaler* in FS 200 Jahre ABGB 991.

27) *Gitschthaler* in FS 200 Jahre ABGB 991.

28) So *Gitschthaler* in FS 200 Jahre ABGB 991.

29) So auch *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB Anm 35.

mag es bei evidentem Auseinanderfallen einen Abzug bzw eine Erhöhung beim Unterhalt geben.

Völlig zutreffend sieht *Gitschthaler* wieder, dass es beim Unterhalt um „Bedürfnisbefriedigung“, grundsätzlich aber nicht um Vermögensbildung geht.³⁰⁾ Dass die Halbteilung eine Vorwegnahme des Aufteilungsverfahrens bzw ein ehegüterrechtlicher Ansatz sei, kann der Verfasser bei den hier vertretenen Grenzen nicht teilen. Dies auch deshalb, weil die Aufteilung selbst sehr beweglich ist.

Dass bei Halbteilung der erwerbstätige Unterhaltspflichtige einen „Mehraufwand“ habe, ist bei richtiger Sicht nicht zutreffend. Dass der Unterhaltsberechtigten in Trennungsfällen die Haushaltsführung ausschließlich für sich selbst und allenfalls Kindern den Beitrag leiste, mag zutreffen, doch beruht dies auf besonderen Wertungen des Gesetzgebers für diese Fälle.

*Gitschthaler*³¹⁾ wehrt sich mE völlig zu Recht dagegen, dass die Argumentation für Halbteilung aus der Frauendiskriminierung folge, diese müsse geschlechtsneutral sein. Bisher haben aber doch in der Praxis meist Frauen unter der Prozentjudikatur gelitten, nunmehr mag das aber schon oft anders sein, wenn Männer eben weniger verdienen oder („nur“) den Haushalt führen und Kinder erziehen. *Gitschthalers* Beispiel, ein arbeitsloser Mann müsse auf den „Unterhaltsscheck“ am Monatsende warten, kann mE nicht die Tränendrüsen wecken, müssten doch auch Frauen warten. Zudem ist der Unterhalt „im Voraus“ zu zahlen.

III. These: Halbteilung mit Luxusgrenze – ein möglicher Kompromiss?

Die mE völlig zutreffenden Weichen hat *Gitschthaler* ja selbst – wie oben unter II. am Ende – gestellt:³²⁾ Zwei letztlich entscheidende Parameter hat der *Jubilar* ins Treffen geführt:

Erstens: Es gehe beim Unterhalt nicht um Vermögensbildung, sondern um „Bedürfnisbefriedigung“.

Zweitens: Zu hoher Unterhalt führe zur Vorwegnahme des Aufteilungsverfahrens,³³⁾ das sei schon ein ehegüterrechtlicher Ansatz.

Genau diese beiden argumentativen Ansätze hat völlig richtig und überzeugend *Sagerer-Foric* zum dogmatisch zwingenden Schluss geführt, dass eben auch beim Ehegattenunterhalt ein Unterhaltsstopp geboten ist.³⁴⁾

Dafür sprechen natürlich nicht (oder kaum) pädagogische Zwecke wie beim Kindesunterhalt. Ein Leistungsanreiz mag aber freilich hier ebenso – wie *Gitschthaler* auch sonst nicht müde wird zu betonen – nicht schädlich sein.

Letztlich entscheidendes Berechnungsmoment zur Unterhaltsbegrenzung (!) ist der Lebensbedarf: Es geht – wie auch der OGH (s oben) und *Gitschthaler* betonen nur um die „aus den konkreten Lebensverhältnissen angemessenen Be-

30) Zu Ausnahmen etwa *Kerschner/Sagerer-Foric/Schoditsch*, Familienrecht⁷ (2020) Rz 2/50 und 54.

31) *Gitschthaler* in FS 200 Jahre ABGB 992.

32) Zu diesen Ansätzen vgl aber auch *Stabentheiner/Reiter* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 94 Rz 19.

33) Dieses Spannungsfeld wäre mE im Aufteilungsverfahren lösbar; s oben.

34) Siehe ausführlich *Sagerer-Foric*, JBl 2013, 717 f (insb 718). Der Verfasser vertritt dies bereits seit 1995; s *Kerschner*, Gesellschaftspolitische Tendenzen in der Zivilrechtsjudikatur, RZ 1995, 271 (272).

dürfnisse“.³⁵⁾ Bemessungsgrundlage ist damit nicht das gesamte Familieneinkommen, sondern der normale „Ausgabenrahmen“.³⁶⁾ Das ist der Maßstab für die „angemessenen“ Bedürfnisse. Und eine solche Berechnung ist auch konkret berechenbar, wie vor allem schon *Zöchling-Jud* nachgewiesen hat.³⁷⁾

Ein Ehemotiv – egal bei Mann oder Frau –, in Hinkunft „luxuriös“ auszusorgen zu haben, ist mE in keiner Weise zu unterstützen. Das ist wohl auch überhaupt nicht im Sinne des Geehrten und auch nicht des Unterhaltsrechts.

Wenn *Stabentheiner/Reiter*³⁸⁾ eine Luxusgrenze ablehnen, weil eine solche von unbestimmten statistischen Parametern geprägt, zu aufwändig und mangels detaillierter Aufzeichnungen zu den Familienausgaben in der gerichtlichen Praxis nicht sinnvoll umsetzbar sei, so kann dem in keiner Weise gefolgt werden. Diese in der Natur der Sache liegende schwierige Bestimmbarkeit ist geradezu typisch für die Unterhaltsberechnung an sich, wobei der Gesetzgeber selbst einen „Ermessungsspielraum“ einräumt. Dass Unterhaltsstopps in der Praxis umsetzbar sind, zeigt sich beim Kindesunterhalt und für den Ehegattenunterhalt an der entsprechenden Praxis in Deutschland. Eine gefestigte Unterhaltsjudikatur braucht auch eben Zeit und ganz gefestigt kann sie nie sein.

Der Verfasser hofft sehr, dass unser *Jubilar* unsere sachliche Diskussion mit einer Duplik fortsetzt und allgemein noch sehr, sehr lange der Rechtswissenschaft treu bleibt.

Ad multos!

35) Der Verfasser tritt schon seit langem für ein stärkeres Gewicht des Bedarfskriteriums auch beim Kindesunterhalt ein.

36) Näher *Sagerer-Foric*, JBl 2013, 718 mit Hinweisen auf *Lackner*, *Schwimmann/Ferrari*, *Stabentheiner* und eingehendst *Zöchling-Jud*, Zur Berechnung des nachehelichen Unterhalts bei überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen, in FS Aicher (2012) 907 (918).

37) Rechtsvergleichend weist sie auf die Düsseldorfer Tabelle hin; aaO 913 ff und 920; s weiters auch *Buchwalder*, Unterhalt bei aufrechter Ehe (2008) 171 ff.

38) In *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 94 Rz 23 f.